

## Allgemeine Versicherungsbedingungen GAP-Versicherung (RTI), Ausgabe April 2024

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der GAP-Versicherung "Return to Invoice" (nachfolgend "GAP-Versicherung RTI"). Zusammen mit dem individuellen Versicherungsschein erläutern diese die Deckung der GAP-Versicherung RTI im Detail.

### Ansprechpartner für alle Fragen zur Versicherung und im Schadenfall:

Ansprechpartner bei allen Fragen zur Versicherung (z.B. zur Deckung, Dauer oder Kündigung) ist:

SERVO GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8  
5020 Salzburg  
Tel: +43 (0) 5 01710 17  
Mail: service@myservo.at  
GISA: 33523569

Helvetia Global Solutions Ltd hat Helvetic Warranty GmbH mit der Bestandsverwaltung und der Schadenregulierung der Versicherung beauftragt.

#### 1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/versicherte Person, Schadenregulierer

Das **Versicherungsunternehmen**, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Global Solutions Ltd, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "**Helvetia**").

Die **Versicherungsvermittlung** erfolgt durch Servo GmbH, Jakob-Haringer-Strasse 8, 5020 Salzburg, Österreich, Registernummer; FN 448519 m (nachfolgend "**Vermittler**") und dessen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend "**Makler**").

**Versicherungsnehmer** und **versicherte Person** ist, wer ein Kraftfahrzeug gekauft, eine Vollkaskoversicherung bei einem österreichischen Versicherer und eine GAP-Versicherung RTI abgeschlossen hat. Diese Person erhält Versicherungsschutz gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der **Schadenregulierer** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "**Helvetic Warranty**").

#### 2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

#### 3. Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbar sind Kraftfahrzeuge (Pkw, Geländewagen, Transporter, Wohnmobile):

- bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (berufliche und private Nutzung);
- deren Erstzulassung zum Straßenverkehr bis maximal 5 Jahre vor Antragstellung zurückliegt;
- bis maximal 200.000 km Gesamtlaufleistung;
- bis zu einem Kaufpreis von maximal EUR 120.000,- inkl. MwSt.;
- die während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages
  - a) über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen;
  - b) nicht fremdgewerbsmäßig genutzt werden;
  - c) auf einen Verbraucher oder eine Firma (Firmenfahrzeuge, die nicht fremdgewerbsmäßig genutzt werden) in Österreich zum Straßenverkehr zugelassen bzw. immatrikuliert sind;
  - d) über eine gültige Vollkasko-Versicherung bei einem in Österreich zugelassenen Versicherer verfügen;
- mit einem Kaufpreis von nicht unter EUR 5.000,-.

#### 4. Beginn, Ende und Dauer der GAP-Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem in der Polizze genannten Datum. Die Versicherungen haben eine Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) und verlängern sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis 30 Tage vor Ablauf erfolgt.

Die Versicherungsdeckung endet automatisch im Kalenderjahr, in welchem das versicherte Kraftfahrzeug ein Alter von 10 vollendeten Jahren ab Erstzulassung erreicht.

#### 5. Rücktrittsrecht

- (1) Sofern noch kein Schadenfall eingetreten ist, kann die versicherte Person vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Versicherungspolizze), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
SERVO GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8, A-5020 Salzburg  
service@myservo.at  
www.servo.at  
Tel: +43 (0) 5 01710 17  
GISA: 33523569

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertragers gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers erlischt spätestens 14 Tage, nachdem der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

#### 6. Örtlicher Geltungsbereich

Servo GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at  
Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569  
Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge, die in Österreich zum Straßenverkehr zugelassen sind und in Österreich betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, im Einzelfall nicht länger als 3 Monate, außerhalb dieses Gebiets, gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinne ohne Russland, aber mit Zypern, Madeira, Azoren und Kanaren).

#### 7. Anspruchsberechtigte Person im Schadenfall

Anspruchsberechtigt aus der GAP-Versicherung RTI ist die in der Versicherungspolize aufgeführte Person, die für ihr Kraftfahrzeug (siehe versicherter Gegenstand) den Versicherungsschutz erworben hat (versicherte Person). Sie muss ihren Wohnsitz (natürliche Personen) bzw. Sitz (juristische Personen) in Österreich haben.

#### 8. Versicherter Gegenstand

Versicherter Gegenstand ist das in der Versicherungspolize mit Marke, Typ und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) aufgeführte Kraftfahrzeug ("versichertes Kraftfahrzeug").

Das versicherte Kraftfahrzeug muss mehrheitlich zu privaten oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Kraftfahrzeuge, die mehrheitlich für gewerbliche Zwecke genutzt, vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden.

#### 9. Wechsel des versicherten Kraftfahrzeuges

Wünscht der Versicherungsnehmer seine Versicherung auf ein neues Kraftfahrzeug zu übertragen, so hat eine schriftliche Meldung samt Bekanntgabe sämtlicher Spezifikationen zu erfolgen. Vorliegende Versicherung erlischt und die nichtverbrauchte Prämie wird rückerstattet. Für das neue Kraftfahrzeug wird eine neue Versicherungspolize ausgestellt.

#### 10. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem in der Versicherungspolize angeführten Kaufpreis des versicherten Kraftfahrzeuges. Nachträglich angeschaffte Sonderausstattung ist bei Bekanntgabe an den Versicherer mitversicherbar.

#### 11. Regulierungsobergrenze

Im Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf EUR 120.000,- inkl. Mehrwertsteuer beschränkt.

#### 12. Versicherte Ereignisse (abschliessende Aufzählung)

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn:

- das versicherte Fahrzeug nach Leistungsbeginn (materiellem Versicherungsbeginn) innerhalb des versicherten Zeitraums entwendet, zerstört oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat und nicht repariert wird; und
- die Entwendung oder der wirtschaftliche Totalschaden auf ein versichertes Ereignis in der Vollkasko-Versicherung des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen ist oder die Schadenersatzpflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers eines schädigenden Dritten begründet; und
- der Schadenfall der Helvetic Warranty GmbH gemeldet und von dieser eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabe-Nummer erteilt worden ist.

Um eine Entschädigung zu erhalten, müssen alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Die GAP-Versicherung RTI ersetzt nicht die Vollkasko-Versicherung.

Ein wirtschaftlicher Totalschaden ist der Verlust oder die Zerstörung des versicherten Fahrzeuges:

- Verlust ist die Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen oder Raub des versicherten Fahrzeuges, Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Eine Entwendung liegt vor, wenn das Fahrzeug bei einem Kfz-Versicherer (Basisversicherer)

gegen Verlust versichert ist und der Kfz-Versicherer dem Versicherten den Wert des Fahrzeuges in Abhängigkeit von den in seinem Vertrag vorgesehenen Klauseln erstattet hat.

- Eine Zerstörung aufgrund einer Naturgewalt liegt vor bei einer unmittelbaren Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen (auch Dachlawinen), Schneedruck, von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde, Hagel, Hochwasser, durch wetterbedingte Überschwemmungen sowie Sturm (das sind wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

- Eine Zerstörung durch Wildschaden ist ebenfalls gedeckt. Ein Wildschaden liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug durch Zusammenstoß mit Haar- bzw. Federwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes oder einem Tier aus landwirtschaftlicher Haltung beschädigt wird. Dazu zählen Tiere wie Rehe, Hirsche oder Wildschweine, Kühe, Pferde etc.
- Eine Zerstörung liegt ebenfalls vor bei Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), Brand oder Explosion. Nicht als Unfallschäden gelten Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden.
- Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten zur Beseitigung dieser Beschädigung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich eines eventuell noch vorhandenen Restwerts übersteigen (Formel: Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert – Restwert).
- Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug am Tag des Schadeneignisses zu erwerben.
- Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

#### Wertgrenze:

Insgesamt ist die Leistung aus der bestehenden Vollkasko- oder Kfz-Haftpflichtversicherung (Basisversicherung) und der Leistung aus dieser Versicherung begrenzt auf den Rechnungsbetrag (entspricht dem ursprünglichen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag) des versicherten Kraftfahrzeuges zuzüglich Zulassungs- und Überführungskosten. Die Selbstbehaltendifferenzdeckung bleibt von dieser Leistungsgrenze unberührt.

#### Mehrwertsteuer:

Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 13. Leistungen im Schadenfall

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt:

Ursprünglicher Kaufpreis des versicherten Kraftfahrzeuges abzüglich Zeitwertleistung des Kfz-Basisversicherers (Vollkasko oder Haftpflicht)  
= Leistung von Helvetia

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

Ebenfalls versichert ist ein allfälliger Selbstbehalt, welchen der Kfz-Basisversicherer von seiner Leistung in Abzug bringt.

Wird ein versichertes Fahrzeug im Falle eines Verlustes als Folge von Diebstahl oder Raub innert 90 Tagen nach Regulierung des Schadenfalles durch Helvetic Warranty wieder aufgefunden, so ist die versicherte Person verpflichtet, dies spätestens innerhalb 14 Tagen nach Wiederauffinden des versicherten Fahrzeuges schriftlich mitzuteilen. Helvetia wird in einem solchen Fall die an die versicherte Person geleistete finanzielle Entschädigung zurückfordern.

#### 14. Selbstbehalt

Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird im Schadenfall verzichtet.

#### 15. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, insbesondere für Schäden:

- durch Einwirkungen von:
  - a) Sengschäden, Verschmörung;
  - b) Frost, z. B. das Einfrieren des Kühlwassers;
  - c) nicht reparierten Vorschäden.
- die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie entstehen;
- die auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person dem Versicherer gegenüber den Nachweis führt, dass zwischen dem Alkohol- bzw. Drogen- oder Medikamentenkonsum und dem Schadeneintritt kein Kausalzusammenhang besteht. Hiervon ausgenommen ist die Entwendung;
- durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere bei Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z. B. sein Überhitzungs-, Ölmangelschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers;
- durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Verkäufer oder Werkunternehmer haftet (z. B. Sachmängelhaftung) oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt; (gilt nicht für Folgeschäden);
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;
- die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- durch betriebsbedingten normalen oder betriebsbedingten vorzeitigen Verschleiß: unter Verschleiß wird die allmähliche Verschlechterung des versicherten Fahrzeuges oder eines Teils des Fahrzeuges verstanden, und zwar unabhängig von dem Grund dieser Verschlechterung (physikalisch, thermisch oder chemisch);
- an Fahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums auch nur zeitweilig zur gewerblichen Person- oder Sachbeförderung oder als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen, Selbstfahrervermietungsfahrzeug, Carsharing, Abschlepp- oder Bergungsfahrzeug, Kurier- oder Botenfahrzeug, Auslieferungsfahrzeug oder als Sonderfahrzeug verwendet wurden;

- bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind oder die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

#### 16. Generelle Obliegenheiten (vor dem Schadenfall)

Der Versicherungsnehmer hat:

- das Fahrzeug bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung nur zu dem im Antrag dieser Kfz-Versicherung angegebenen Zwecke zu verwenden;
- nur solchen Personen die Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu gestatten, die die hierfür vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen;
- sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu informieren. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen. Wartungsdefizite sind unverzüglich auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsansprüche sind anstehende Wartungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen;
- während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sein Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen. Über die durchgeführten Wartungsmaßnahmen hat sich der Versicherungsnehmer von der ausführenden Werkstatt eine Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen. Aus der Rechnung oder Bestätigung muss das Datum und der Kilometerstand des Fahrzeuges bei Durchführung sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des tatsächlich erreichten Kilometerstandes, mitzuteilen;
- jede Mehrfachversicherung mitzuteilen;
- in den Fahrzeugpapieren (insbesondere in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung) eintragungspflichtige Veränderungen des Fahrzeuges (insbesondere Tuning, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe wie Gas oder Pflanzenöl) unverzüglich mitzuteilen.

#### 17. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Artikels 17, Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Artikel 17, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen von Artikel 17 Abs. 1 und 2 nicht aus. (Verbandsbedingungen)

#### 18. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat:

- eine Schadenmeldung an den Makler oder Servo GmbH zu erstatten;
- die verlangten Belege beim Makler einreichen; und
- falls verlangt, ein Schadenformular auszufüllen und an den Makler zu retournieren.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

- eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung der Polizei anzuzeigen;
- nach Eintritt eines Schadensfalles, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrags fallen könnte, dem Makler unverzüglich (binnen 3 Tagen) vollständig und wahrheitsgemäß über den Versicherungsfall und den Standort des Fahrzeuges per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren;
- an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und den Versicherer insgesamt bei der Abwicklung des Versicherungsfalles umfassend und entsprechend zumutbarer Möglichkeiten zu unterstützen;
- bei Helvetic Warranty eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Wiederbeschaffungsmaßnahmen abzuwarten;
- einem Beauftragten der Helvetic Warranty GmbH jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder der Helvetic Warranty GmbH die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Auskünfte (z. B. Vorlage von Versicherungs- oder Wartungsunterlagen, Gutachten /Wertermittlung usw.) schriftlich zu erteilen, insbesondere
  - die Endabrechnung mit Regulierungsschreiben der Kfz-Versicherung (Vollkasko) des versicherten Fahrzeuges,
  - oder des Kfz-Haftpflichtversicherers des schädigenden Dritten,
  - sowie eine Kopie des in diesem Zusammenhang erstellten Gutachtens/Wertermittlung;
  - im Falle eines Totalverlustes ist darüber hinaus eine Kopie der Anzeige bei der Polizei zu erbringen.
  - die für den Schadenfall relevanten Unterlagen (Endabrechnung mit Regulierungsschreiben der Kfz-Versicherung sowie des erstellten Gutachtens/Wertermittlung) innerhalb eines Monats ab Ausstellungsdatum der Helvetic Warranty GmbH einzureichen, unter Angabe der Versicherungs-Vertragsnummer und der Schadenfreigabe-Nummer.

Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Auskünfte in Schriftform zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

#### 19. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt oder Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

#### 20. Besondere Verwirkungsründe

Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

#### 21. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken wie mit der GAP-Versicherung RTI abgedeckt sind, haben Vorrang. Helvetia leistet im Rahmen der GAP-Versicherung RTI nur dann und nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden.

Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche

Bewertungen im Schadenfall werden durch diese GAP-Versicherung RTI nicht ersetzt.

Leistet der österreichische Kaskoversicherer (Basisversicherer), wird die GAP-Versicherung RTI ohne der Kürzungsregel bei grober Fahrlässigkeit zu 100% entschädigen.

#### 22. Datenbearbeitung

Im Schadenfall werden personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers und des Lenkers erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen der GAP-Versicherung RTI abzuwickeln. Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

#### 23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern in der Versicherungspolize nichts anderes vereinbart ist, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschliesslich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia oder am Wohnsitz (Firmensitz) des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig.

#### 24. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Helvetia ist bestrebt, den Versicherungsnehmer optimal zu unterstützen. Sollte der Versicherungsnehmer mit den unter der GAP-Versicherung RTI erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann der Versicherungsnehmer Helvetia unter [partnerbusiness-nl@helvetia.ch](mailto:partnerbusiness-nl@helvetia.ch) kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:

- a) Kopie der Versicherungspolize;
- b) Namen und Kontaktdaten des Versicherungsnehmers;
- c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die der Versicherungsnehmer anstrebt;
- d) Eine Beschreibung der Versuche, die der Versicherungsnehmer mit Servo und/oder Helvetic Warranty unternommen hat, um das Problem zu lösen.

Sollte der Versicherungsnehmer mit der Rückmeldung des Versicherers unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien 01 71100-862501 oder 862504 [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Sollten der Versicherungsnehmer sich in Ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlen, kann der Versicherungsnehmer seine Beschwerde an die Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, [dsb.gv.at](mailto:dsb.gv.at), richten.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich der Versicherungsnehmer als Verbraucher unter [verbraucherschlichtung.at](http://verbraucherschlichtung.at), E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at), an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden.

Der Versicherungsnehmer hat auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([fma.gv.at](http://fma.gv.at)), Tel. 01 2495-9 0, Fax 01 24959-5499.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | [office@myservo.at](mailto:office@myservo.at) | [www.myservo.at](http://www.myservo.at)

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L